

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, fraktionslos

Zielabweichungsverfahren Freiflächenphotovoltaikanlagen – Entwicklung 2026 und neue Kriterien

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat am 13. April 2026 (Pressemitteilung Nr. 43/26) die Erweiterung des Flächenkontingentes für Zielabweichungsverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen von 5.000 auf 10.000 Hektar bekannt gegeben und zugleich auf seiner Internetseite das Dokument „Kriterien für Zielabweichungsverfahren für Freiflächenphotovoltaik“ (Stand 13. April 2026) veröffentlicht, das die bisher angewandte Bewertungsmatrix ersetzt. Die Fragen knüpfen an die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/2561, 8/3865, 8/4239, 8/4240 und 8/6274 an.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich der Ausschöpfungsgrad des auf 10.000 Hektar erweiterten Flächenkontingentes für Zielabweichungsverfahren für Freiflächenphotovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aktuell dar (bitte Stichtag angeben)?
 - a) Wie viele Hektar sind durch positive Zielabweichungsentscheidungen belegt (bitte getrennt nach Entscheidungen vor und nach dem 13. April 2026 ausweisen)?
 - b) Wie viele Hektar sind durch eingegangene, aber noch nicht beschiedene Anträge gebunden?
 - c) Zu welchem Zeitpunkt rechnet die Landesregierung mit der vollständigen Ausschöpfung des erweiterten Kontingentes und welches Vorgehen ist für den Fall der Ausschöpfung vor Inkrafttreten eines neuen Landesraumentwicklungsprogramms vorgesehen?

2. Wie viele Anträge auf Zielabweichung für Freiflächenphotovoltaikanlagen wurden seit Einführung des Verfahrens gestellt und beschieden (bitte im Sinne einer Aktualisierung der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/6274 tabellarisch die Anträge unter Angabe der antragstellenden Gemeinde oder Person, des beteiligten Vorhabenträgers, der Lage [Gemeinde, Landkreis], der geplanten Leistung in Megawatt, der überplanten Fläche in Hektar, der durchschnittlichen Bodenwertigkeit in Bodenpunkten, des Datums der Antragstellung, des Verfahrensstandes sowie ggf. des Datums und des Tenors des Bescheides auflisten)?
 - a) Wie viele Anträge wurden bislang negativ beschieden (bitte je Antrag den tragenden Ablehnungsgrund angeben)?
 - b) Wie viele Anträge wurden von den Antragstellenden zurückgenommen oder für erledigt erklärt (bitte je Antrag den der Landesregierung bekannten Grund angeben)?
 - c) Wie lang war die durchschnittliche und die längste Verfahrensdauer zwischen Antrags-
eingang und Bescheid (bitte jeweils für die Jahre 2022 bis 2026 getrennt angeben)?
3. Welche Rechtsnatur hat das am 13. April 2026 veröffentlichte Dokument „Kriterien für Zielabweichungsverfahren für Freiflächenphotovoltaik“?
 - a) Wann und in welcher Form hat sich das Kabinett mit der Erweiterung des Flächenkontingentes und mit den neuen Kriterien befasst und diese beschlossen (bitte Sitzungsdatum angeben)?
 - b) Welche Bindungswirkung entfaltet das Dokument gegenüber den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung als den nach § 5 Absatz 6 LPlG M-V zuständigen Stellen und wie verhält es sich zu dem in § 6 Absatz 2 ROG vorausgesetzten Ermessen im Einzelfall?
 - c) Welche Ressorts, kommunalen Spitzenverbände, Fach- und Wirtschaftsverbände wurden vor der Veröffentlichung beteiligt (bitte auflisten) und aus welchen Gründen wurde von einer förmlichen Anhörung ggf. abgesehen?
4. Das Kriterienpapier bestimmt, dass die Vorgabe zur Bodenwertigkeit „sofort“, die übrigen Kriterien „erst ab dem 7. Monat nach Bekanntgabe dieses Dokumentes auf der Homepage des WM-MV“ gelten.
Welches konkrete Kalenderdatum ergibt sich daraus nach Auffassung der Landesregierung für das Wirksamwerden der übrigen Kriterien?
 - a) Nach welchen Kriterien (nach der bisherigen Bewertungsmatrix, nach den neuen Kriterien oder nach einer Mischform) werden Anträge beschieden, die zwischen dem 13. April 2026 und diesem Datum eingehen oder anhängig sind (bitte die Rechtsgrundlage der gewählten Handhabung benennen)?
 - b) Wie viele der zum Stichtag anhängigen Anträge waren zum 13. April 2026 bereits gestellt und in welchem Umfang genießen diese aus Sicht der Landesregierung Vertrauensschutz?
 - c) Wurden Antragstellende über die geänderte Bewertungsgrundlage individuell informiert und wurde ihnen Gelegenheit zur Anpassung oder Rücknahme ihrer Anträge gegeben?

5. Auf welcher fachlichen Grundlage wurde die zulässige durchschnittliche Bodenwertigkeit von bislang 40 auf nunmehr maximal 25 Bodenpunkte bei Acker- und 30 Bodenpunkte bei Grünlandflächen abgesenkt (bitte die zugrunde liegenden Untersuchungen, Stellungnahmen oder Gutachten benennen)?
- a) Wie viele der zum Stichtag anhängigen Anträge erfüllen dieses Kriterium nicht (bitte Anzahl der Anträge und Flächenumfang in Hektar angeben)?
 - b) Auf welcher Datengrundlage wird die durchschnittliche Bodenwertigkeit ermittelt, wer trägt insoweit die Nachweislast und wie wird mit Abweichungen zwischen Reichsbodenschätzung und aktuellen Bodenuntersuchungen umgegangen?
 - c) Wie bewertet die Landesregierung, dass Flächen mit einer Bodenwertigkeit unterhalb dieser Schwellen in Mecklenburg-Vorpommern häufig in oder in unmittelbarer Nähe zu naturschutzfachlich sensiblen Bereichen liegen, die nach dem Kriterienpapier zugleich Ausschlussgebiete sind?
6. Das Kriterienpapier setzt als obligatorisches Kriterium den „Sitz der Betreiberfirma im Land“ voraus.
Auf welche Rechtsgrundlage stützt die Landesregierung dieses Kriterium?
- a) Wie beurteilt die Landesregierung die Vereinbarkeit dieses Kriteriums mit der Niederlassungsfreiheit nach Artikel 49 AEUV, der Dienstleistungsfreiheit nach Artikel 56 AEUV sowie mit Artikel 3 und Artikel 12 des Grundgesetzes (bitte begründen und ggf. eingeholte rechtliche Stellungnahmen benennen)?
 - b) Wie ist der Begriff „Sitz der Betreiberfirma im Land“ auszulegen – genügt eine Zweigniederlassung, eine Projektgesellschaft mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern oder eine Betriebsstätte und ab welchem Zeitpunkt des Verfahrens muss die Voraussetzung vorliegen?
 - c) Welche Wirkung erwartet die Landesregierung von diesem Kriterium auf die Zahl der Anträge, auf die Wertschöpfung im Land und auf die Gewerbesteueraufkommen der Standortgemeinden?
7. Auf welcher Grundlage wurde die Obergrenze von 150 Hektar je Freiflächenphotovoltaikanlage festgelegt?
- a) Wie viele der zum Stichtag anhängigen Anträge überschreiten diese Grenze (bitte Anzahl und Flächenumfang angeben) und wie wird mit ihnen verfahren?
 - b) Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die Grenze nicht durch die Aufteilung eines Vorhabens in mehrere räumlich zusammenhängende Teilvorhaben oder durch mehrere Antragstellende umgangen wird?
 - c) Wie verhält sich die Obergrenze zu dem im Kriterienpapier formulierten Ziel, Solarparks „effizient und flächensparend sowie möglichst verbrauchsnahe und netzverträglich“ und in Kombination mit Speichern, Elektrolyseuren oder Wärmeerzeugung zu errichten, die typischerweise größere Anlagen voraussetzen?

8. Welche konkreten Mindestanforderungen stellt die Landesregierung an das obligatorische Kriterium der „finanziellen Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung“?
 - a) Wie verhält sich dieses Kriterium zu den Regelungen des am 29. April 2026 in Kraft getretenen novellierten Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes (geht es über die dortige gesetzliche Mindestbeteiligung hinaus)?
 - b) In welcher Form wird die Einhaltung im Zielabweichungsverfahren nachgewiesen, geprüft und nach Erteilung des Bescheides gesichert?
 - c) Wie viele der bislang positiv beschiedenen Vorhaben haben eine finanzielle Kommunal- oder Bürgerbeteiligung tatsächlich vertraglich vereinbart (bitte tabellarisch je Vorhaben Art und Höhe der Beteiligung angeben)?
9. Welche Flächenpotenziale für Freiflächenphotovoltaik weist die im Auftrag der Landesregierung erstellte „Potenzialanalyse für den Ausbau der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern“ (Abschlussbericht Mai 2025) aus (bitte die Ergebnisse nach Flächenkategorien in Hektar und installierbarer Leistung in Megawatt angeben)?
 - a) Auf welcher Grundlage wurde aus diesen Potenzialen die Erweiterung um genau 5.000 Hektar abgeleitet und wie steht dies im Verhältnis zum Anteil Mecklenburg-Vorpommerns am Bundesausbauziel Photovoltaik, nachdem die Größenordnung unseres Beitrages etwa 20.000 Hektar (20 GW) betragen muss?
 - b) Welcher jährliche Zubau an Freiflächenphotovoltaik ist erforderlich, um die Vorgaben des am 4. Juni 2026 beschlossenen Klimaverträglichkeitsgesetzes, insbesondere die bilanzielle Deckung des Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien bis 2035, zu erreichen, und wie verhält sich das erweiterte Kontingent zu diesem Bedarf?
 - c) Welche Auswirkungen auf den Zubau erwartet die Landesregierung durch die Absenkung der Bodenpunktgrenze, die 150-Hektar-Grenze und das Sitzfordernis (bitte, sofern quantifiziert, in Hektar bzw. Megawatt angeben)?
10. Auf welchem Verfahrensstand befindet sich die Gesamtfortschreibung des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern?
 - a) Aus welchen Gründen hat die in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/3865 für das dritte bzw. vierte Quartal 2024 angekündigte erste Beteiligungsstufe zum Vorentwurf bis heute nicht stattgefunden und wann ist sie nunmehr vorgesehen?
 - b) Geht die Landesregierung davon aus, dass die Gesamtfortschreibung in der 8. Wahlperiode abgeschlossen werden kann, und welche Verfahrensschritte fallen andernfalls dem Grundsatz der Diskontinuität bzw. dem Neubeginn in der 9. Wahlperiode anheim?
 - c) Wie soll der Programmsatz 5.3 (9) des Landesraumentwicklungsprogramms künftig gefasst werden (als Ziel, als Grundsatz oder ersatzlos entfallend) und liegt hierzu bereits ein abgestimmter Formulierungsvorschlag vor (bitte Wortlaut angeben)?

Hannes Damm, MdL